

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden bezeichnet als „AEB“) enthalten unbeschadet etwaiger Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten die Bedingungen, zu der die Bächli AG Kriens (im Folgenden bezeichnet als „BAECHLI“) Waren und Dienstleistungen (im Folgenden bezeichnet als „PRODUKT“ oder „PRODUKTE“) vom Lieferanten kaufen wird (einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, lokale Logistikdienstleistungen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Maschinen und Anlagen oder sonstige Dienstleistungen).

1. BESTELLUNGEN

Die Bestellungen (im Folgenden bezeichnet als „BESTELLUNG“ oder „BESTELLUNGEN“) enthalten den Preis, Ort und Zeitpunkt der Lieferung und werden von BAECHLI über solche Mengen der PRODUKTE, die BAECHLI für notwendig hält, auf einer ad hoc Basis direkt an den Lieferanten gesendet.

BESTELLUNGEN erfolgen auf computererstellten Bestellformularen und werden dem Lieferanten per E-Mail übermittelt.

Wird eine BESTELLUNG von BAECHLI angenommen oder werden PRODUKTE einer BESTELLUNG zufolge vom Lieferanten an BAECHLI geliefert, bedeutet dies jeweils die vollständige Anerkennung dieser AEB durch den Lieferanten.

BAECHLI ist berechtigt, eine BESTELLUNG bis zur Annahme durch den Lieferanten zu ändern. Der Lieferant hat seine Empfangsbestätigung und Annahmeerklärung innerhalb von fünf Geschäftstagen ab Erhalt der BESTELLUNG an BAECHLI zu übermitteln. Mangels einer ausdrücklichen Annahme gilt die BESTELLUNG nach Ablauf der 5-Tage-Frist als durch den Lieferanten angenommen. Sollte der Lieferant innerhalb der 5-Tage-Frist mitteilen, dass es ihm nicht möglich ist, die BESTELLUNG anzunehmen, hat er innerhalb der 5-Tage-Frist einen möglichen Gegenantrag zu unterbreiten, der so weit wie möglich den Anforderungen von BAECHLI, wie sie in der BESTELLUNG zum Ausdruck kommen, entspricht. Der Gegenantrag bedarf der ausdrücklichen Annahme durch BAECHLI.

2. LIEFERUNG UND TRANSPORT

Die Lieferzeiten oder der Lieferplan, die in der BESTELLUNG angegeben sind, sind verbindlich (auch für Teillieferungen) und die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten oder des Lieferplans stellt eine wesentliche Verpflichtung des Lieferanten dar.

Die Verpackung wird vom Lieferanten entsprechend den mit BAECHLI vereinbarten Spezifikationen gewählt, in jedem Fall aber in einer Weise, welche die Sendung vor Schäden bewahrt. Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Lieferungen in jeder Hinsicht korrekt und für sofortigen Gebrauch ohne vorhergehende Inspektion durch BAECHLI geeignet sind. Der Lieferant übernimmt es, die PRODUKTE stets zu prüfen, bevor sie ausgeliefert werden. Negative Folgen durch den Transport der PRODUKTE fallen ausschliesslich dem Lieferanten zur Last.

Wenn eine schnellere Lieferung (Expresslieferung etc.) wegen eines Fehlverhaltens des Lieferanten notwendig wird oder vom Lieferanten veranlasst wird, werden die zusätzlichen Frachtkosten vom Lieferanten getragen.

Wenn der Lieferant die Lieferzeiten oder den Lieferplan nicht einhält, hat er BAECHLI den dadurch erlittenen Schaden vollständig zu ersetzen. Die Haftung des Lieferanten geht über Schäden von BAECHLI hinaus und erfasst insbesondere auch die von Endkunden gegenüber BAECHLI wegen der verspäteten Lieferung geltend gemachten Forderungen, insbesondere jedoch direkte und indirekte Vermögensschäden.

Eigentum und Gefahr betreffend die PRODUKTE gehen auf BAECHLI zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferort über. Die Entgegennahme der PRODUKTE am Lieferort bedeutet jedoch nicht die Genehmigung der PRODUKTE als Vertragsgerecht, solange BAECHLI nicht in der Lage ist, die Vertragsmässigkeit der PRODUKTE zu überprüfen.

3. PREIS UND ZAHLUNG

Der Lieferant ist an den mit BAECHLI vereinbarten (in der angenommenen BESTELLUNG angegebenen) Preis gebunden. Der Preis versteht sich exklusive Steuern und als Festpreis für alle BESTELLUNGEN, ohne auf eine bestimmte Anzahl Lieferungen beschränkt zu sein. Preisaufschläge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Die Preise für die PRODUKTE umfassen auch ihre Verpackung und Beschriftung, sowie die in diesen AEB genannten Dienstleistungen, die vom Lieferanten im Hinblick auf die PRODUKTE zu erbringen sind, wie Lieferung, Qualitätskontrolle und Sicherstellung der Verfolgbarkeit.

Die Zahlungen von BAECHLI erfolgen nach Erhalt der PRODUKTE am Lieferort und stellen keine Genehmigung der Menge, des Preises und der Qualität dar. BAECHLI stehen weiterhin alle rechtlichen Ansprüche zu.

Die Rechnungen sind BAECHLI zu übermitteln und haben alle nach schweizerischem Recht erforderlichen Bestandteile zu enthalten. BAECHLI wird die Bezahlung der Rechnungen innerhalb der in der BESTELLUNG genannten Zahlungsfrist vornehmen.

4. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Lieferant garantiert, dass die PRODUKTE keine Schutzrechte Dritter verletzen (namentlich Immaterialgüterrechte und gewerbliche Schutzrechte jeder Art) und wird alle Kosten und Entschädigungen tragen, die in Zusammenhang mit der Geltendmachung entsprechender Ansprüche stehen, es sei denn, der Lieferant weise nach, dass er die Rechtsverletzung nicht verschuldet hat.

5. HAFTUNG, GARANTIE & VERSICHERUNG

Die Vertragsmässigkeit der gelieferten PRODUKTE stellt eine wesentliche Verpflichtung des Lieferanten dar. Der Lieferant garantiert, dass die PRODUKTE in gutem und betriebsbereitem Zustand, frei von Mängeln und Konstruktionsfehlern und für den beabsichtigten Gebrauch geeignet sind.

Der Lieferant garantiert die Vertragsmässigkeit der PRODUKTE für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferung, namentlich dass die PRODUKTE den vertraglichen Qualitätsanforderungen, die in der jeweiligen BESTELLUNG genannt sind, oder den technischen Spezifikationen, die in den besonderen Bedingungen (im Folgenden bezeichnet als „Technische Spezifikationen“) beschrieben sind oder dem Qualitätsniveau, das von BAECHLI verlangt wird (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als die „Garantie“) in vollem Umfang entsprechen. Insbesondere wird der Lieferant die Anforderungen des Qualitätsanforderungsdokumentes von BAECHLI erfüllen.

Der Lieferant gewährleistet auch, dass die PRODUKTE für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. Die Garantie erstreckt sich während des genannten Zeitraums auf alle Mängel der PRODUKTE, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, Mängel im Design, der Herstellung oder Fabrikation, im Material, der Ausführung, der Verlässlichkeit, einschliesslich versteckter Mängel.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass alle von ihm erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen den Vorschriften des anwendbaren Rechts entsprechen und dass alle erforderlichen Lizenzen und Bewilligungen eingeholt wurden. Der Lieferant hat BAECHLI unverzüglich schriftlich über jegliche Mängel zu unterrichten, die der Lieferant in den gelieferten Produkten oder Komponenten oder Materialien entdeckt, die bei bestimmungsgemässer Verwendung in den Prozessen und Produkten von BAECHLI ein Risiko darstellen oder darstellen könnten.

Im Falle der Nichtübereinstimmung der PRODUKTE mit den vertraglichen Vereinbarungen wird der Lieferant auf eigene Kosten für die sofortige Reparatur und/oder Ersatz der PRODUKTE innerhalb von 48 Stunden sorgen und dies auch nach Annahme der PRODUKTE, ungeachtet des Zeitpunktes.

Der Lieferant trägt alle direkten und indirekten Konsequenzen, einschliesslich direkter und indirekter Kosten, Folgeschäden einschliesslich reiner Vermögensschäden, Einbau- und Entfernungskosten, Transportkosten und jeglicher Vertragsstrafen, die BAECHLI, die Kunden von BAECHLI oder andere dritte Parteien geltend machen. Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant bereit, BAECHLI von Ansprüchen dritter Parteien und von allen entstandenen Kosten zur Vermeidung weiterer Schäden (Rückruf, vorsorgliche Kundenmassnahmen usw.) freizustellen. Die vorangegangenen Garantien schliessen weitere Rechtsbehelfe nicht aus.

Der Lieferant verpflichtet sich, den zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheitsvorrat von PRODUKTEN stets bereitzuhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er eine umfassende Versicherungspolice abgeschlossen hat und aufrechterhalten wird, die alle geschäftlichen Risiken sowie die Produkthaftung umfasst, und zwar mit angemessenen Beträgen, um alle Folgen seiner Haftung abzudecken.

6. UNTERLIEFERANTEN

Der Lieferant bleibt auch bei genehmigtem Einsatz von Unterlieferanten oder Subunternehmern in vollem Umfang für die vertragsgemässe Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verantwortlich und haftet für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigenes Verhalten.

7. AUDIT- / ZUTRITTSRECHT

BAECHLI ist berechtigt, nach vorgängiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Audits und Prüfungen beim Lieferanten sowie bei dessen genehmigten Unterlieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten, der Qualitätsanforderungen, der Rückverfolgbarkeit oder der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, BAECHLI oder von BAECHLI beauftragten Dritten Zugang zu den relevanten Produktions-, Prüf- und Lagerbereichen sowie zu den hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten sind dabei angemessen zu schützen.

8. ABTRETUNGSVERBOT

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen BAECHLI aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder einer BESTELLUNG, ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von BAECHLI ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. BAECHLI ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten mit eigenen Gegenforderungen zu verrechnen.

9. BEENDIGUNG

Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere aus Klauseln 2 und 5 der AEB, ist BAECHLI nach vorangehender Ansetzung einer angemessenen Frist berechtigt, ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise zu kündigen ohne Auswirkungen auf Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche, die gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden können.

10. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesen AEB, den BESTELLUNGEN oder der Geschäftsbeziehung erhaltenen nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel sowie Software während der Vertragsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln, als Betriebsgeheimnisse zu wahren und firmenintern nur insoweit weiterzugeben, als dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen sowie sonstige Dokumentationen bleiben im Eigentum von BAECHLI oder des Lieferanten, je nachdem, welche Partei diese bereitgestellt hat. Sämtliche Rechte hieran bleiben vorbehalten. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und personenbezogenen Daten von BAECHLI auf Aufforderung entweder zurückzugeben oder unverzüglich und vollständig zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Der Lieferant ist berechtigt, personenbezogene Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet werden, nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG), zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte im In- und Ausland darf nur erfolgen, soweit dies zur Vertragserfüllung oder Geschäftsabwicklung erforderlich ist.

11. ANWENDBARES RECHT & ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Diese AEB unterstehen und werden ausgelegt nach schweizerischem Recht, ohne Rücksicht auf die Regeln des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen AEB, ihrer Auslegung und Erfüllung sind ausschliesslich der zuständigen Gerichte des Ortes Obernau (Schweiz), auch im Falle einer Mehrzahl von Beklagten, vorzulegen, und diese Gerichte werden nach schweizerischem Recht entscheiden.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen am nächsten kommt.

Obernau, Februar 2026